

# Elternnetzwerk Stadt Sarstedt

Donnerstag, 30.01.2020

# Herzlich Willkommen!

- die wichtigste Frage zu Beginn: „Du / Sie?“
- Begrüßung / Initiative und Impulse
- kurzer Blick in die Tagesordnung
- Zielsetzung des Austauschtreffen
- Vorstellung der VertreterInnen



# Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung (organisatorisch)
  - Unterschrift, DSGVO, Räumlichkeiten
- TOP 2 Vorstellungsrunde (kurz)
- TOP 3 Austausch zu Themen (siehe Tagesordnung)
- TOP 4 Stimme / Mandat „gegenüber“ der Stadt Sarstedt
- TOP 5 Rechtlich Grundlage § 10 KiTaG - Satzung StER
- TOP 6 Sonstiges
- TOP 7 Ergebnisse, Arbeitsaufträge - TERMINE

# Rückmeldungen / Themen

- TOP 3 Austausch / Themen
  - Schnittstelle / Übergang zu Grundschulen in Sarstedt
  - Personalsituation in der KiTa
  - gesetzliche Änderung zum 01.08.2020
  - Versorgungszeiten (Bedarfsgerecht?)
  - Ferienbetreuung
  - Vorschule
  - Verkehrssicherheit
  - Umgang mit Krankheiten / Impfungen
  - Schließzeiten (bei Übergang in Schule)
  - ...



# Gesetzliche Änderung zum 01.08.2020

## KiTaG § 4 Personal der Kindertagesstätte

(3) <sup>1</sup> In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. <sup>2</sup> Sie soll in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger, Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik sein. <sup>3</sup> Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup> Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.

(4) <sup>1</sup> In jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen muss darüber hinaus ab dem 1. August 2020 eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. <sup>2</sup> Sie muss Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder eine sozialpädagogische Fachkraft sein. <sup>3</sup> Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend, Satz 4 jedoch nur, wenn er nicht bereits auf die zweite Kraft angewandt wurde.

# Gesetzliche Grundlage für Elternarbeit

## KiTaG § 10 - Abs. 2 StER (Stadtelternrat)

### § 10 Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

(2) <sup>1</sup>Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeinde- oder Stadtelternrat für Kindertagesstätten). <sup>2</sup>Diese Elternräte und andere Zusammenschlüsse von Elternvertretungen können gebildet werden, **wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte aus dem vertretenen Gebiet beteiligt.** <sup>3</sup>An Kreiselternräten müssen sich mindestens die Gemeindeelternräte aus der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden beteiligen. <sup>4</sup>Die Gemeinden und die örtlichen Träger sollen den Elternräten vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

# Gesetzliche Grundlage für Elternarbeit

## KiTaG § 10 - Abs. 3 - 4 Beirat in den Einrichtungen

(3) <sup>1</sup>Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. <sup>2</sup>Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mit entscheidet.

(4) <sup>1</sup>Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. <sup>2</sup>Das gilt insbesondere für

- 1. die Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts,
- 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
- 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
- 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

<sup>3</sup>Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.



# Entwurf Satzung StER Sarstedt

- Diskussionsgrundlage - siehe Handout



# Entwurf Satzung StER Sarstedt

- Ergebnisse ...
- Arbeitsaufträge ...
- Termine ...

*Vielen Dank für das Engagement!*